



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Kurzstellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(VwVfG NRW)**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 14. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW).....	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	3
2. Positionen der Beteiligten	4
2.1. Allgemeine Hinweise zum Verwaltungsverfahrensgesetz NRW	4
2.2. Hinweise zu den einzelnen Regelungen.....	6

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Die Landesregierung hat im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen festgelegt, in der laufenden Legislaturperiode die Digitalisierung der Verwaltung durch zahlreiche Maßnahmen zu beschleunigen.

Bereits zu Beginn der Legislaturperiode wurden durch Artikel 8 des Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I – vom 22. März 2018 (GV.NRW. S.172) zur Beschleunigung der Digitalisierung wichtige Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW) vorgenommen.

Zur Ermittlung weiterer Handlungs- und Anpassungsbedarfe zur Beschleunigung der Verwaltungsverfahren durch elektronische Möglichkeiten hat das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ein beratendes Clearingverfahren zu den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beauftragt.

1.2. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)

Der Clearingstelle Mittelstand liegt das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 mit Stand vom 07. Februar 2019 vor. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) regelt die Verwaltungsverfahren der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Clearingstelle Mittelstand mit Schreiben vom 8. Januar 2019 beauftragt, das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) im Wege eines beratenden Clearingverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 MFG auf einen möglichen Anpassungsbedarf im Interesse eines Vorantreibens der Digitalisierung zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)

- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 8. Januar 2019 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände
- unternehmer nrw

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage zum Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zum Anpassungsbedarf im Interesse eines Vorantreibens der Digitalisierung erstellt.

2. Positionen der Beteiligten

2.1 Allgemeine Hinweise zum Verwaltungsverfahrensgesetz NRW

Die kommunalen Spitzenverbände haben ihre Vorschläge und Anregungen zu möglichen Änderungen des VwVfG NRW unter dem Vorbehalt übersendet, dass ihnen hierzu aus Zeitgründen keine Abstimmung mit ihren Beschlussgremien möglich war. Damit verbinden sie die Erwartung, dass eine mögliche gesetzgeberische Initiative des MWIDE mit dem für das Verwaltungsverfahrenrecht federführenden Ressort (Innenministerium) abgestimmt und hierbei das Homogenitätsgebot beachtet wird, wonach Bund und Länder ihre verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungen üblicherweise weitgehend aufeinander abstimmen.

Aus Sicht von unternehmer nrw ist das übergeordnete Ziel einer Beschleunigung von Verwaltungsverfahren von hoher wirtschaftspolitischer Relevanz. Es sei daher eindeutig zu begrüßen, dass sich die Landesregierung im Koalitionsvertrag das klare Ziel gesetzt hat, die Möglichkeiten der Digitalisierung konsequent auch zur Modernisierung der Verwaltung zu nutzen und nun im Zuge des vorliegenden Beratungsverfahrens einen weiteren Schritt zur Umsetzung dieses Ziels unternimmt. Dies sei ein richtiger Schritt zur Modernisierung, Effektivierung und Vereinfachung.

Eine konsequente Digitalisierung könne gerade auch im Rahmen der öffentlichen Verwaltung dazu beitragen, die bestehenden Strukturen effizienter und kostengünstiger auszugestalten. Ein leistungsstarkes E-Government könne die Digitalisierung in NRW insgesamt unterstützen und vorantreiben, schleppende und ineffiziente Prozesse beseitigen, zum Bürokratieabbau beitragen, Verwaltungsverfahren vereinfachen und beschleunigen sowie Kosten senken. Alles dies sei wichtig für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit des Standortes NRW.

Bei der Umsetzung muss laut unternehmer nrw der Nutzerfreundlichkeit hohe Priorität zukommen. Wesentlich sei jedoch auch die Datensicherheit. Beide Punkte seien gleichermaßen bedeutsam, um die Akzeptanz bei den Nutzern zu sichern und das anvisierte Ziel in das reale Wirtschaftsleben zu überführen.

Bei der Nutzerfreundlichkeit würden nur hinreichend niedrighschwellige Verfahren und eine hohe Praktikabilität die richtigen Anreize setzen, um sich zunehmend von den bekannten analogen Verfahren zu lösen. Das gelte in besonderem Maße für die kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU), da sie ihrerseits Verwaltungsdienstleitungen nicht auf täglicher Basis nutzen und im Vergleich noch mehr auf schnelle und möglichst unbürokratische Verfahren angewiesen sind. Daher sollten laut unternehmer nrw Medienbrüche und Insellösungen vermieden werden. Angezeigt seien vielmehr stringente und einheitliche Lösungsansätze sowie eine intelligente Benutzerführung.

Schon jetzt sollte daher aus Sicht des Unternehmerverbandes auch auf eine entsprechende Einbindung in den zukünftig nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) geplanten virtuellen Portalverbund geachtet werden (vgl. §§ 1, 2 I, 3 OZG). Ein derart zentrales und einheitliches „Bürger-Front-End“ mit einem einheitlichen Antrags- und Fallmanagement werde helfen, etwaige in der Praxis bestehende Nutzungsvorbehalte abzubauen. Zur Gewährleistung einer hohen Praktikabilität werde es auch gehören, die Mitarbeiter in den Behörden entsprechend zu schulen und die Unternehmen – insbesondere auch KMU – sachgerecht über die neuen Möglichkeiten und Chancen zu informieren. Sollten neue Formate verbindlich eingeführt werden, sollten demnach ggf. Übergangsfristen eingeplant werden, um eine Umstellung zu erleichtern.

Gleichzeitig sollte demnach unter den Behörden eine hinreichende Vernetzung gewährleistet sein. Daten, die der öffentlichen Hand bereits aus anderen Quellen bekannt sind, so unternehmer nrw, sollten nicht erneut erklärt und übermittelt werden müssen. Mehrfacherhebungen sollten auch über verschiedene Formate hinweg erkannt und vermieden, einheitliche und abgesicherte Nutzerkonten (vgl. § 3 OZG) sollten ermöglicht werden (Schlagwort „once only“). Soweit behördlicherseits Informationen zur Verfügung gestellt werden, sollte sich diese Bereitstellung am Nutzerbedarf orientieren. Die interne Behördenkommunikation sollte vornehmlich in elektronischer Form erfolgen, um u.a. die gegebenen Zeitläufe zu verkürzen.

Ebenso grundlegend ist aus Sicht von unternehmer nrw die Gewährleistung einer durchgängigen „Cybersecurity“. Vertrauen in die Sicherheit der Anwendungen und die Verarbeitung der Daten seien insgesamt unverzichtbare Grundvoraussetzung beim E-Government. Daher müssten Daten, insbesondere sofern sie etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten, selbst bei einer grundsätzlich gegebenen hohen Datenverfügbarkeit über die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens zuverlässig geschützt werden. Dazu gehöre auch, dass die Informationen zuverlässig und dauerhaft wieder gelöscht werden, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Hier könne eine Art „automatisches Verfallsdatum“ helfen. Wesentlich sei daneben, die Einsichts- und Zugriffsmöglichkeiten eng zu begrenzen. Dies diene der Verhinderung von Missbrauch und dem Schutz vor Spionage.

IHK NRW spricht sich allgemein dafür aus, dass vorgeschrieben werden sollte, dass Behörden untereinander grundsätzlich in elektronischer Form kommunizieren müssen.

Wünschenswert wäre aus ihrer Sicht zudem die Festschreibung eines Vorrangs der digitalen vor den analogen Verfahren. Hierbei wäre es weiter wünschenswert, wenn qualitative Anforderungen an digitalen Verfahren formuliert werden könnten (medienbruchfrei, anwenderfreundlich, keine Insellösungen).

Aus Sicht von IHK NRW sollte die Landesregierung für die Führung elektronischer Akten bei Verwaltungsvorgängen eine bindende Frist festlegen.

2.2 Hinweise zu den einzelnen Regelungen

§ 3a: Elektronische Kommunikation

Nach Aussagen der kommunalen Spitzenverbände herrscht vielfach noch die Auffassung vor, Bürger bzw. Unternehmen müssten einen elektronischen Zugang ausdrücklich eröffnen. Dies trotz Einführung des § 4 Abs. 1 EGovG NRW, der die vorgeschlagene Regelung bereits enthalte, der aber in der Verwaltungspraxis weitgehend unbekannt sei.

Sie empfehlen daher § 3a Abs. 1 VwVfG NRW entsprechend zu ergänzen:

„Durch die Wahl eines elektronischen Kommunikationsweges eröffnen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in der jeweiligen Angelegenheit den Zugang für die zuständige Behörde. Diese soll im Fall einer Antwort den von der Absenderin oder dem Absender gewählten elektronischen Kommunikationsweg zur Übermittlung der Antwort nutzen. Satz 5 gilt nicht, soweit die Antwort in einem elektronischen Fachverfahren erzeugt oder versandt wird, wenn Rechtsvorschriften dem gewählten Kommunikationsweg entgegenstehen oder die Antwort der Behörde aufgrund technischer Unmöglichkeit nicht auf demselben elektronischen Wege erfolgen kann.“

Daneben führen die kommunalen Spitzenverbände aus, dass durch Art. 35 ff. eIDAS-VO, die in Deutschland unmittelbar gilt, das sog. elektronische Siegel eingeführt wird. Damit werde der Einsatz von qualifizierten elektronischen Siegeln für eine gesamte Organisation zugelassen. Elektronische Siegel sind demnach elektronische Signaturen, die auf lediglich einem Organisationszertifikat beruhen. Bildlich gesprochen würden damit Behördensiegel in das elektronische Zeitalter überführt. Elektronische Siegel dienen als Nachweis dafür, dass ein elektronisches Dokument von einer juristischen Person ausgestellt wurde und belegen den Ursprung und die Unversehrtheit des Dokuments. Nach Art. 35 Abs. 2 eIDAS-VO gelte für ein qualifiziertes elektronisches Siegel die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und die Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten, mit denen das qualifizierte elektronische Siegel verbunden ist.

Das qualifizierte elektronische Siegel ist allerdings bisher kein Unterschriftenersatz, so die kommunalen Spitzenverbände, sondern dient nur als Herkunftsnachweis. Im Gegensatz zu einer qualifizierten elektronischen Signatur, die auch im deutschen Recht weitgehend die gleiche Rechtswirkung habe wie eine handschriftliche Unterschrift (vgl. §§ 3a VwVfG und 126a BGB, wo die Schriftform zulässigerweise durch elektronische Form mittels qualifizierter elektronischer Form ersetzt werden könne, wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich anders bestimmt) werde durch die Einführung eines elektronischen Siegels durch die eIDAS-VO zum 01.07.2016 die Schriftform nicht ersetzt.

Wünschenswert wäre es aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände, wenn alle Beschäftigten einer Kommune „mit dem elektronischen Siegel rechtswirksam unterschreiben könnten“, ohne dass – wie dies bisher bei der qualifizierten elektronischen Signatur möglich ist – mit hohem monetären Aufwand Einzelzertifikate für jede Mitarbeiterin/jeden Mitarbeiter ausgestellt werden müssen. So werde der Aufwand für rechtsverbindliche Prozesse und Dokumente erheblich verringert.

Eine „rechtswirksame Unterschrift“ durch ein qualifiziertes elektronisches Siegel sei aber trotz der weitgehenden Rechtswirkungen, die die eIDAS-VO dem qualifizierten elektronischen Siegel zuerkennt, erst mit der Ermöglichung des Ersatzes der Schriftform durch ein qualifiziertes elektronisches Siegel möglich. Dazu müssten die Vorschriften im deutschen Recht über die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form (§ 3a VwVfG NRW und vergleichbare Formvorschriften im SGB X und der AO sowie § 126a BGB und § 3a VwVfG Bund) geändert werden.

Daher empfehlen die kommunalen Spitzenverbände Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu ergänzen:

„Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen ist.“

In eine ähnliche Richtung argumentiert unternehmer nrw. Mit Blick auf die Formulierung des § 3a Abs. 2 S. 2 weist der Unternehmensverband darauf hin, dass eine derartige Signatur einer individuellen Person zugeordnet ist. Die zusätzliche Einführung eines qualifizierten elektronischen Siegels für die jeweilige gesamte Behörde, wie sie u.a. auch in der sog. eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr.910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, vgl. hier Art. 35. ff.) vorgesehen wird, könnte aus ihrer Sicht ggf. verfahrensbeschleunigend und kostensparend wirken. Allerdings sollte auf die Gewährleistung der sicherheitsrelevanten Anforderungen geachtet werden.

§ 10: Nichtförmlichkeit des Verfahrens

Aus Sicht von IHK NRW sollten elektronische Verfahren im Verwaltungsablauf bevorzugt werden. Daher sollte ergänzt werden: „Soweit gemäß § 3a zulässig, ist die elektronische Form der schriftlichen Form vorzuziehen.“

§ 25: Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

IHK NRW plädiert dafür, dass das elektronische Verfahren offensiv vertreten wird. Die Behörde solle darauf hinwirken, dass der zukünftige Antragsteller den Antrag einschließlich eventueller Unterlagen in elektronischer Form einreicht.

§ 27a: Öffentliche Bekanntmachung im Internet

Zur Beschleunigung des Digitalisierungsprozesses in den Kommunen und dem Land nach gelagerten Behörden und dadurch von Verfahren regt IHK NRW verbindlichere Vorgaben hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung im Internet an.

IHK NRW weist darauf hin, dass die EU-INSPIRE-RICHTLINIE 2007/2/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. März 2007 die Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) vorsieht, die die Nutzung von digitalen Geodatenbanken und Geodatendiensten grundsätzlich für die Verwaltung vorschreibt.

IHK NRW moniert, dass im Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) entsprechende verbindliche Vorgaben fehlen. Laut § 27a Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW sollen die Inhalte einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung elektronisch ins Internet eingestellt werden. Eine Verpflichtung hierzu gäbe es nicht.

Des Weiteren beinhalte § 27a VwVfG NRW keine Aussagen zur elektronischen Archivierung und Bereitstellung via Internet, wie es beispielsweise der § 10a BauGB in Absatz 2 vorsieht. Da hieße es: "Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden".

IHK NRW würde sich im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung wünschen, dass neben dem herkömmlichen Verfahren sowohl die Nutzung des Internets, als auch eine elektronische Archivierung von Unterlagen verbindlich vorgeschrieben werden.

Analoges gelte auch für die Vorgaben in den §§ 69 "Entscheidung", 73 "Anhörungsverfahren" und 74 "Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung" VwVfG.

IHK NRW ist sich allerdings bewusst, dass die vorgeschlagenen Änderungen über die Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes und auch des BauGBs (s. hier § 10a Absatz 2 BauGB) hinausgehen. Der Bundesgesetzgeber habe in beiden Fällen die Nutzung des Internets nur als Option und nicht als zwingende Vorgabe formuliert. Vor diesem Hintergrund regt IHK NRW an, dass die Landesregierung auf den Bundesgesetzgeber einwirkt und an den einschlägigen Stellen verbindliche Vorgaben einfordert, damit diese in die Landesgesetzgebung übernommen werden können.

unternehmer nrw kritisiert dagegen die nach § 27a Abs. 1, S. 1 ggf. mögliche zusätzliche Veröffentlichung der „Inhalte“ im Internet. Wie sich zuletzt insbesondere im Zusammenhang mit dem sog. „Spionage-Erlass“ des NRW-Umweltministeriums von 2016 gezeigt habe, sei die Veröffentlichung von Inhalten im Internet unter mehreren Gesichtspunkten problematisch. Neben dem generellen Abfluss von Know-How drohe im Reflex der Veröffentlichung auch eine gezielte Spionage von sensiblen Informationen sowie ggf. auch von Sabotage. Dies gelte insbesondere, sofern Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bedroht sein sollten, erstrecke sich aber auch auf Informationen allgemeinerer Art. U.U. drohen laut unternehmer nrw auch Konflikte mit dem Urheberrecht, so z.B. wenn bestimmte Sachverständigengutachten veröffentlicht werden sollen. Sofern daher eine Veröffentlichung im Internet erforderlich sein sollte, müsse zunächst der konkrete Inhalt der zu veröffentlichenden Informationen geprüft und erforderlichenfalls begrenzt werden. Dessen ungeachtet müsse gewährleistet sein, dass die veröffentlichten Daten nach einer bestimmten Frist auch wieder zuverlässig gelöscht werden. Mit Blick auf die gegebenen Speicher- und Vernetzungsmöglichkeiten (Schlagwort „Das Internet vergisst nichts“) sollte demnach der Fokus jedoch darauf liegen, bereits die Veröffentlichung von Inhalten materiell zu beschränken und zudem auf einen relevanten, betroffenen Beteiligtenkreis zu begrenzen.

§ 29: Akteneinsicht durch Beteiligte

Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen könnte in § 29 Abs. 3 eine Konkretisierung dahingehend vorgenommen werden, dass die Akteneinsicht elektronischer Akten durch Zugänglichmachen in einer gesicherten Cloud erfolgen kann. Demnach würde die Cloudlösung es entbehrlich machen, Termine zur Akteneinsicht zu vereinbaren, die im Zweifel zeitlichen Vorlauf erfordern.

Unternehmer NRW bewertet eine elektronische Akteneinsicht dagegen kritisch. Vor dem Hintergrund einer durchgängig erforderlichen Datensicherheit hält der Unternehmerverband es für erforderlich, dass im Normalfall die Akteneinsicht des Beteiligten in den Amtsräumen der jeweiligen Behörde stattfindet und Abweichungen hiervon nur in engen Ausnahmefällen möglich sind. In diesem Fall eine elektronische Akteneinsicht zu ermöglichen, würde ihres Erachtens den Schutzzweck der Norm aushebeln, da die durchgängige Datensicherheit durch die Behörde gerade nicht mehr gewährleistet werden könne. Eine Speicherung der Daten, z.B. auch durch einen Screenshot oder durch Abfotografieren, wäre durch die Behörde nicht mehr nachvollziehbar.

§ 33 Absatz 3: Beglaubigung von Dokumenten

IHK NRW und Unternehmer NRW sprechen sich dafür aus, einen Beglaubigungsvermerk auf Wunsch auch in elektronischer Form zuzulassen. Dies führe bei elektronischen Verfahren zu Zeitersparnis und weniger Verwaltungsaufwand.

§ 37: Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfsbelehrung

IHK NRW befürwortet einen Verzicht auf die Unterschrift und Namenswidergabe bei elektronischen Verwaltungsakten. Zur Beschleunigung der Digitalisierung sollten die Vereinfachungen, die bei schriftlichen Verfahren möglich sind, auch auf elektronische Verfahren übertragen werden. Dies sollte ebenfalls zu einer Harmonisierung mit den Formvorschriften des Gebührenrechts führen.

§ 41: Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

Absatz 2 a:

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen begrüßen die Möglichkeit einer elektronischen Bekanntgabe. Wichtig sei die Fiktion des Zugangs in Satz 3 zu stärken. Die Einschränkungen in den Sätzen 4 und 5 würden die Attraktivität des Verfahrens begrenzen, weil eine Behörde dadurch gezwungen werden könnte, einen Verwaltungsakt mehrfach und auf unterschiedlichen Wegen zuzustellen, wenn der Adressat den elektronischen Verwaltungsakt nicht abrufe. Wer in die elektronische Bekanntgabe einwilligt, sollte demnach auch entsprechend den Zugangsregelungen im BGB/ZPO/VwVfG für normale Briefpost dafür Sorge tragen, dass er regelmäßig seine eröffneten Kommunikationswege kontrollieren müsse.

Dadurch würde die Zustellung beschleunigt, weil bei der Nutzung elektronischer Verfahren die Postausgangszeit verkürzt werde und die Gefahr einer Mehrfachzustellung entfalle.

Die kommunalen Spitzenverbände sprechen sich in Analogie zur AO für die Einführung einer 3-Tages-Fiktion aus. Dies würde zu einer Vereinfachung der Versendung von elektronischen Dokumenten führen.

§ 41 a Abs. 2 a VwVfG würde nach dem Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände wie folgt lauten:

„(2a) Mit Einwilligung des Beteiligten kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Beteiligten oder von seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird.“

Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung als bekannt gegeben.“

Absatz 4:

IHK NRW spricht sich bei elektronischen Verwaltungsakten für eine Bekanntmachung auf der Internetseite der Behörde aus. Dies führe zu einem Kosten- und Zeitersparnis.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen äußern, dass eine Klarstellung dahingehend wünschenswert sei, dass öffentliche Bekanntmachungen in Form eines rollierenden Systems erfolgen könnten. Wichtig sei insofern klarzustellen, dass der Verwaltungsakt während der 2-Wochen-Frist nicht durchgehend auf dem Bildschirm angezeigt werden muss, sondern nur durchgehend im System vorhanden sein muss und bei Bedarf abgerufen werden kann. Denkbar wäre vorzusehen, dass der Verwaltungsakt innerhalb einer bestimmten Zeit, z.B. innerhalb einer Stunde, einmal auf dem Bildschirm zu sehen ist und zusätzlich während der ganzen Zeit bei Bedarf abgerufen werden kann. Der händische Aushang sei vergleichsweise aufwändig und erfolge typischerweise turnusmäßig. Elektronische Bekanntmachungen könnten kontinuierlich eingestellt werden und damit den Prozess insgesamt beschleunigen.

§ 65: Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen

IHK NRW plädiert aus Gründen eines Kosten- und Zeitersparnis dafür, den Sachverständigen zur Einreichung des Gutachtens in elektronischer Form anzuhalten.

Sofern ein Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten hat, spricht sich auch unternehmer nrw dafür aus, dass dieses ggf. auch in elektronisch verwertbarer Form eingereicht werden kann. Ggf. müsste jedoch auf die Wahrung von Urheberrechten des Sachverständigen geachtet werden.

§ 71 e: Elektronisches Verfahren

Die kommunalen Spitzenverbände regen folgende Änderung des § 71 e an:

„Das Verfahren nach diesem Abschnitt kann in elektronischer Form abgewickelt werden. Es soll elektronisch abgewickelt werden, wenn Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen den elektronischen Kommunikationsweg gewählt haben. § 3a Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 bleibt unberührt.“

Dadurch erfolge eine Verstärkung der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren, wenn Bürger bzw. das Unternehmen den elektronischen Kommunikationsweg zur Verwaltung gewählt haben. Zudem werde dadurch eine Harmonisierung mit dem EGovG NRW erzielt.

§ 73: Anhörungsverfahren

Absatz 3:

IHK NRW regt an, eine Anhörung auch elektronisch erfolgen zu lassen. Dies führe zu Kosten- und Zeitersparnissen.

Absatz 5:

IHK NRW spricht sich dafür aus, dass die Auslegung auch elektronisch auf der Internetseite der Behörde erfolgen kann, da dadurch Kosten und Zeit gespart werden könnten.